

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veolia Industry Building - Switzerland AG

Präambel

Die nachstehenden Bedingungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden (Abgeberbetrieb) und der Veolia Industry Building - Switzerland AG (Entsorgungsunternehmen), Postfach, 4019 Basel bezüglich Sonderabfälle des Kunden, die in der regionalen Sondermüllverbrennungsanlage (nachstehend RSMVA genannt) in Basel durch die Veolia Industry Building - Switzerland AG verbrannt werden.

1. Die nach ISO 9001, 14001 sowie OHSAS 18001 zertifizierte Veolia Industry Building - Switzerland AG garantiert dem Kunden, dass sie zur Entgegennahme von Abfällen und Sonderabfällen, die in der jeweilig gültigen Betriebsbewilligung der kantonalen Behörden aufgelistet sind, berechtigt ist.
2. Die Veolia Industry Building - Switzerland AG garantiert eine fach- und sachgerechte Entsorgung der ihr übergebenen Sonderabfälle und die Einhaltung der relevanten Gesetze und Verordnungen.
3. Die Anlieferung hat gemäss und im Einklang mit den jeweiligen aktuellen Vorschriften der **Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)** (SR 814.610), der **Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen** (SR 814.610.1) und des **Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung** (SR 0.814.05) sowie weiteren anwendbaren kantonalen und bundesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen zu erfolgen. Insbesondere hat der Kunde für jeden Sonderabfall einen Begleitschein gemäss den in dieser Ziffer aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen **zu verwenden und auszufüllen**.
4. Der Kunde verpflichtet sich, der Veolia Industry Building - Switzerland AG Angaben über die Zusammensetzung und die Eigenschaften der Abfälle zu liefern, die für den Schutz der Umwelt, des Personals oder der Anlagen nötig sind.
5. Die Veolia Industry Building - Switzerland AG verpflichtet sich zur Entgegennahme von Sonderabfall, wenn dieser mit den Vorgaben in der Offerte und den Angaben auf dem Begleitschein übereinstimmt und die entsprechenden freien Verbrennungskapazitäten vorhanden sind. Die Veolia Industry Building - Switzerland AG ist verpflichtet, Abfälle zurückzuweisen, wenn sie nicht berechtigt ist, diese entgegenzunehmen und behält sich vor, Abfälle, die nicht den Angaben auf dem Begleitschein entsprechen, zurückzusenden.
6. Führen falsche oder unvollständige Angaben in der Deklaration oder im Begleitschein dazu, dass der angelieferte Sonderabfall nicht in der RSMVA entsorgt werden kann, verpflichtet sich der Kunde auf seine Kosten zur Rücknahme beziehungsweise zur Weiterleitung und Übergabe an einen berechtigten Dritten.
7. In der Offertstellung kennzeichnet die Veolia Industry Building - Switzerland AG jeden zu entsorgenden Sonderabfall mit einem sogenannten **VBA-Code** (Verbrennung Basel). Dieser Code besteht aus einer Zahl, die über die Art des Abfalls und den Abfallabgeber Aufschluss gibt. Dieser Code muss vom Kunden, zusätzlich zu den gesetzlich geforderten Angaben, sowohl auf dem Begleitschein, als auch auf den Gebindeetiketten vermerkt werden.
8. Der Kunde hat die für den Transport verwendeten Verpackungen und Gebinde mit der Aufschrift „**SONDERABFÄLLE / DECHETS SPECIAUX / RIFIUTI SPECIALI**“, mit dem Abfallcode **und** der

Bezeichnung der Abfälle nach dem Abfallverzeichnis, der Nummer des dazugehörigen Begleitscheins sowie dem Veolia Industry Building - Switzerland AG internen Verbrennungscode (vgl. Ziff. 6 vorstehend) zu versehen.

9. Führen falsche oder unvollständige Angaben in der Deklaration oder im Begleitschein dazu, dass die Verbrennung des angelieferten Sonderabfalls zu Mehrkosten führt, sind diese vom Kunden zu tragen.
10. Radioaktiver Abfall kann von der Veolia Industry Building - Switzerland AG unter keinen Umständen angenommen werden. Die Entsorgung sogenannter leicht radioaktiver Abfälle ist unter gewissen Umständen gegeben. Sie muss speziell in schriftlicher Form mit der Veolia Industry Building - Switzerland AG vereinbart werden.
11. Der Kunde verpflichtet sich, nur gemäss Gefahrguttransportgesetzgebung (**ADR**, SR 0.741.621 / **SDR**, SR 741.621) konforme, geprüfte Gebinde zu verwenden. Kleingebinde und Fässer müssen auf Euro- oder Chemiepaletten transportiert werden. Art und Grösse der Gebinde sowie die Füllmenge pro Gebinde werden für den Kunden in der Offerte verbindlich festgehalten. Entsprechen die vom Kunden verwendeten Gebinde nicht diesen Vorgaben, behält sich die Veolia Industry Building - Switzerland AG das Recht vor, die Annahme zu verweigern oder eventuelle zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.
12. Die Anliefertermine für Sonderabfälle sind, nach Akzept der dem Kunden von Veolia Industry Building - Switzerland AG unterbreiteten Offerte, mit den Logistikabteilungen der RSMVA, zu vereinbaren. Die Kontaktdaten sind in der Offerte aufgeführt.
13. Die Anlieferbedingungen unterliegen den **INCOTERMS®2020, DDP-Klausel (delivered duty paid)**. Das bedeutet, der Kunde beschafft alle für die Aus- und Einfuhren notwendigen behördlichen Genehmigungen sowie alle Dokumente, die erforderlich sind, um den Sonderabfall der Veolia Industry Building - Switzerland AG am Bestimmungsort zu Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt im Übrigen sämtliche Kosten und Gefahren des Transports bis zum Bestimmungsort, einschliesslich der Verzollung.

Sollte die Veolia Industry Building - Switzerland AG, wider Erwarten, von Behörden, Ämtern, juristischen Personen, Privatpersonen etc. für jedwelche Art von Kosten in Anspruch genommen werden, bevor der Sonderabfall am Bestimmungsort übergeben wird, garantiert ihr der Kunde völlige Schadloshaltung.
14. Massgebend für die Gewichtsbestimmung ist der Zeitpunkt der Warenannahme bei der Veolia Industry Building - Switzerland AG. Sie erfolgt auf einer amtlich zugelassenen Waage und ist für beide Parteien verbindlich. Bei Abfällen, welche mit dem Gebinde entsorgt werden, wird das Bruttogewicht verrechnet.
15. Sämtliche vom Kunden zusätzlich gewünschten Leistungen seitens der Veolia Industry Building - Switzerland AG (z.B. zusätzliche Analysedaten, Sicherheitsabklärungen, etc.), die nicht Gegenstand der Offerte bilden, sind von ihm separat zu bezahlen.
16. Der Mindestbetrag pro Rechnung beträgt CHF. 300.—.
17. Zusätzlich zum fakturierten Preis ist die Mehrwertsteuer zu entrichten, die auf der Rechnung separat aufgeführt wird.
18. Die von der Veolia Industry Building - Switzerland AG dem Kunden gestellte Rechnung ist, vorbehältlich anderweitiger Abmachungen, binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum, rein netto zu begleichen.

19. Die Entsorgung der gelieferten Sonderabfälle ist nur gewährleistet, solange diesbezüglich keinerlei Einschränkungen seitens der zuständigen Behörden verfügt werden. Mit dem Inkrafttreten von einschränkenden Auflagen und Bedingungen fällt die Verpflichtung der Veolia Industry Building - Switzerland AG zur Entsorgung von Sonderabfällen dahin. Für diesen Fall stehen dem Kunden keinerlei irgendwie gearteten Schadenersatzforderungen für direkten und indirekten Schaden gegenüber der Veolia Industry Building - Switzerland AG zu beziehungsweise werden diese, soweit gesetzlich möglich, wegbedungen.
20. Die Veolia Industry Building - Switzerland AG haftet im Falle, dass sie infolge höherer Gewalt ihren gegenüber dem Kunden eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, in keiner Weise für allfällig, dem Kunden entstehenden Schaden, jedwelcher Art. Als höhere Gewalt gelten unter anderem Vorkommen, die ausserhalb der Kontrolle der Veolia Industry Building - Switzerland AG stehen und auf welche sie keinerlei Einfluss hat, wie kriegerische Ereignisse, Krawalle, Tumulte, behördliche Anordnungen und Massnahmen, Betriebsunterbrechung, Probleme bei der Lieferung von Energie oder Ausgangsstoffen, Arbeitskonflikte (u.a. Streik), Boykott, Naturgewalten, Unfälle etc. Für den Fall des Eintritts einer höheren Gewalt verpflichtet sich die Veolia Industry Building - Switzerland AG aufgrund der ihr dann zur Verfügung stehenden Mitteln, den Kunden über die Art des Ereignisses und seiner voraussichtlicher Dauer so rasch als möglich zu benachrichtigen.
21. Die Veolia Industry Building - Switzerland AG behält sich vor, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Allfällige Änderungen werden dem Kunden umgehend schriftlich mitgeteilt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Veolia Industry Building - Switzerland AG unterstehen ausschliesslich Schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Bezüger mit (Wohn-) Sitz im Ausland sowie **Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Kanton Basel-Stadt**. Die Veolia Industry Building - Switzerland AG ist indessen auch befugt, den Kunden beim zuständigen Gericht seines (Wohn-) Sitzes oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.